

## 100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Festakt der Landesgruppe Berlin und EJF-Lazarus  
am 17. Juni 2008 im „Dr. Janusz Korczak-Haus“, Berlin

Die Texte unterliegen urheberrechtlichem Schutz

Quellen-Nachweis: Reinecke, 100 Jahre Jugendgerichtshilfe in Berlin, Hannover 2008,  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de) → Veranstaltungen → Dokumentationen → 100 Jahre Jugendgerichte und JGH

Peter Reinecke

### Festvortrag 100 Jugendgerichtshilfe in Berlin

*Sehr geehrte Frau Senatorin,  
meine Damen und Herren,  
liebe ehemalige Kolleginnen und Kollegen,*

Ehe ich auf die Berliner Geschichte der Jugendgerichtshilfe eingehe, werde ich zum allgemeinen Zustand der JGH eine kurze Glosse vortragen:<sup>1</sup>

Der Geburtstag der JGH ist nicht sehr eindeutig. Ein eingetragener Name wurde ihr verweigert und eine vernünftige Ausbildung vorenthalten. Auch deshalb lebt die JGH seit jeher bei der Pflegemutter Jugendhilfe, zusammen mit den Geschwistern Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatung, Amtsvormundschaft, Heimpflege usw. Die räumliche und finanzielle Situation der Jugendhilfe ist, gemessen an den anderen Ressorts, unzureichend. Die Jugendhilfe lebt in einem Mietshaus, in dem auch ein Herr Justiz eine geräumige Wohnung bewohnt. Obwohl die JGH häufig mit den Söhnen von Herrn Justiz – Richter und Staatsanwälte - spielt und diese auch hin und wieder um sie buhlen, ist das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz immer sehr ambivalent geblieben. Aufgrund ihrer Doppel- oder Lebensaufgabe muss sich die JGH um ein gutes Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz bemühen. Sie konnte aber bisher beide nicht zusammenbringen. Wenn es zu Auseinandersetzungen zwischen JGH und Jugendhilfe oder JGH und Justiz kommt, wird ihr das vermeintlich gute Verhältnis zum jeweils anderen negativ angelastet. Durch das Liebäugeln der JGH mit den Söhnen von Herrn Justiz ist auch das Verhältnis zu den Geschwistern, die bei der Jugendhilfe leben, gespannt. Vorwürfe reichen von Arroganz bis Nestbeschmutzung. Sie fühlt sich oft unverstanden und von allen allein gelassen. Wegen ihrer Aufgabenstellung will und kann sie auch nicht in die Familie von Herrn Justiz ziehen, obwohl sie dort vermutlich ein höheres ge-

sellschaftliches Ansehen genießen würde und auch vielleicht finanziell besser abgesichert wäre. Ihr ist aber bewusst, dass sie bei einem Umzug an Bewegungsfreiheit und an Glaubwürdigkeit bei einem Teil ihrer Aufgabenerfüllung Einbuße erleiden würde. Die JGH wird häufig mit ihrem Stiefbruder Bewährungshilfe verglichen, der überwiegend bei Herrn Justiz lebt. Dieser, obwohl jünger, hat einen anerkannten Namen und genießt deshalb, sehr zum Ärger der JGH, allseits ein höheres Ansehen.

## 1 Zur Vergangenheit

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge e.V. hatte 1908 die Berliner Jugendgerichtshilfe ins Leben gerufen, zuerst zur Unterstützung der Jugendgerichte Berlin-Mitte, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding und der Jugendstrafkammer des Landgerichts III. Sie vermittelte zwischen den Gerichten und den mehr als 50 Vereinen und sonstigen Organisationen die Helfer stellen.<sup>2</sup> Sie leitete und regelte die Arbeit, die damals wie folgt zusammengefasst wurde: Vor der Hauptverhandlung hatte die Jugendgerichtshilfe das Vorleben und die Umgebung der Angeklagten zu ermitteln und dem Richter darüber zu berichten. Sie stellte ständig einen Vertreter in der Hauptverhandlung, wobei der Ermittler, wenn er es für geboten hielt, sich als Wahlverteidiger für den Angeklagten melden konnte. Er hatte jedoch kein Recht darauf, zugelassen zu werden. Nach der Hauptverhandlung übernahm er die Schutzaufsicht.

1909 wurde durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine Fürsorgeabteilung im Königlichen Polizeipräsidium gegründet, die sich auf jugendliche Personen beschränkte und interkonfessionell arbeitete. Geschäftsräume für diese Stelle und den erforderlichen autoritativen Hintergrund gewährte das Polizeipräsidium. Hier fanden unter Leitung der Deutschen Zentrale einmal wöchentlich die geschäftlichen Sitzungen statt, in der die Fälle ausgegeben, die Berichte eingesammelt und allgemein interessierende Fragen besprochen wurden. Die Zentrale verkehrte schriftlich mit den einzelnen Helfern nur über die Vereine, deren Vertreter oder Geschäftsführer. Hauptaufgabe dieser Stelle war die Betreuung der im Polizeigefängnis in Schutzhaft genommenen obdachlosen Jugendlichen; die Betreuung der aufgrund des Fürsorge-Erziehungs-Verfahrens überwiesenen Kinder und Jugendlichen; die Betreuung der Hilfsbedürftigen, die sich freiwillig bei der Polizei meldeten; die Erteilung von Rat, Auskunft und Vermittlung polizeilicher Hilfen. Der weiteren fachlichen Entwicklung der Jugendgerichtshilfe dienten u.a. die 1909, 1911 und 1914 veranstalteten großen Lehrgänge für Helfer. 1918 wurde ein Hochschulsonderkurs für Jugendgerichtsarbeit durchgeführt. Die statistische Übersicht der JGH über die Unterstützung der Amtsgerichte ergab für das erste Tätigkeitsjahr mehr als 400 Fälle, davon  $\frac{3}{4}$  männliche und  $\frac{1}{4}$  weibliche Jugendliche. Die Mitarbeit der JGH wurde ab 1912 auch von anderen Berliner und auch auswärtigen Amtsgerichten, Jugendgerichtshilfen und Fürsorgevereinen zunehmend in Anspruch genommen. 1912 wurden rund 1.500 Ermittlungsfälle ausgegeben und etwa 1.000 Schutzaufsichten übernommen. 1915 waren es schon 2.800 Ermittlungsfälle.

Der 1. Deutsche Jugendgerichtstag fand 1909 in Berlin statt.<sup>3</sup> 1920 wurde die praktische Arbeit der Berliner Jugendgerichtshilfe von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge e.V. an das Jugendamt der Stadt Berlin, Abt. Jugendfürsorgeamt, abgegeben. Der bisherige Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen des Vereins wandelte sich in die selbstständige

Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. und die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge löste sich 1923 auf.

Die Arbeitsinhalte, die Arbeitsweise und die organisatorische Struktur der Berliner Jugendgerichtshilfe waren in der Zeit vor den jugendgesetzlichen Regelungen 1922/1923 fast ausschließlich durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge und die anderen mit dieser Aufgabenwahrnehmung betrauten Freien Träger bestimmt. Mit der bezirklichen Neuordnung Berlins und der gesetzlichen Einführung von Jugendämtern wurde die Institution Jugendgerichtshilfe vom Hauptjugendamt und den 20 Bezirksjugendämtern übernommen. Die Arbeit der JGH in den Haftanstalten, beim Schnellgericht und in besonderen Strafverfahren vor den Land- und Kammergerichten blieb den Fürsorgern des Hauptjugendamtes vorbehalten.<sup>4</sup> Der starke soziale Impetus der Freien Träger, der den Hintergrund der Arbeit der Jugendgerichtshilfe über viele Jahre bestimmte, wurde durch gesetzliche und verwaltungsmäßige Vorgaben beeinflusst, verändert, gemildert. Noch deutlicher wird der Aufgabenhintergrund bei weitgehend gleicher organisatorischer Aufgabenwahrnehmung, durch die politische Beeinflussung in der Zeit des Nationalsozialismus, wo als Hauptziel der Jugendgerichtshilfe die „Wiedereingliederung der noch brauchbaren Stämme in die Volksgemeinschaft und die Unschädlichmachung antisozialer Stämme“ genannt wurden.<sup>5</sup>

Eine wichtige Weichenstellung für die künftige Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR war ihre Eingliederung in die Volksbildung, die schon 1947 durch einen Befehl des Oberkommandierenden der sowjetischen Militäradministration in Deutschland vorgenommen wurde. Damit war die Herauslösung der Jugendhilfe aus der Wohlfahrtspflege eingeleitet.<sup>6</sup> Es dauerte dann noch bis 1966, bevor eine neue Jugendhilfeverordnung veröffentlicht wurde, die das RJWG ablöste. Bis zu diesem Zeitpunkt war dieses noch die Grundlage der Jugendhilfetätigkeit, allerdings mit eigenen Durchführungsbestimmungen für das Gebiet der DDR. Die Jugendhilfe in der DDR hatte sich von dem traditionellen Jugendhilfebegriff des RJWG, der eine Einheit von Jugendförderung und Jugendfürsorge innerhalb eines Fachressorts, wegentwickelt und deckte im wesentlichen nur noch jugendfürsorgerische Einzelfallbearbeitung ab.<sup>7</sup> In der Bundesrepublik wurde 1961 statt einer geplanten Gesamtreform der Jugendhilfe das RJWG nur novelliert.

Das Ende des 2. Weltkrieges führte in Berlin zu einem erheblichen Ansteigen der Straftaten Jugendlicher, die durch die wirtschaftliche und materielle Not besonders zu Eigentumsdelikten getrieben wurden. Auf Befehl des Direktors des US-Militärgerichts wurde das Hauptjugendamt der Stadt Berlin 1946 angewiesen, Maßnahmen zur Verhütung der Jugendkriminalität und der Behandlung straffälliger Jugendlicher zu treffen.<sup>8</sup> Bei der Urteilsfindung des US-Militärgerichts ist immer wieder geprüft worden, ob es sich um erziehungsfähige Jugendliche handelt oder ob die Verwahrlosung so weit fortgeschritten war, dass notwendige Gefängnisstrafe auszusprechen war. Die allmähliche Konsolidierung der politischen Verhältnisse führte dazu, dass bestimmte Einrichtungen der Rechtspflege wieder an die deutschen Justizbehörden zurückgegeben wurden. Seit 1948 nahmen die Einweisungen straffällig gewordener Jugendlicher durch US-Militärgerichte ab und gleichzeitig stiegen die Zuführungen deutscher Gerichte, an denen auch die JGH wieder beteiligt war. 1952 wurde im Hauptjugendamt, später Landesjugendamt, nach Umorganisation ein Referat „Gerichtshilfe“ gebildet und die Ju-

gendgerichtshilfe und Bewährungshilfe unter eine einheitliche Leitung gestellt. In den 80er Jahren wurden die Sachgebiete nach neuem Kompetenzschnitt getrennt und es gab ein eigenes Sachgebiet „Jugendgerichtshilfe und Jugenddelinquenz“. An der Organisationsform der JGH wurde grundsätzlich nichts geändert. Der Schwerpunkt der Arbeit lag in den Bezirken. Vier Arbeitsgebiete blieben vorerst dem Landesjugendamt vorbehalten: Sie betreute alle in Westberliner Haftanstalten einsitzenden Minderjährigen. Dieser Betreuungsvorbehalt, der mit Sicherheitsmaßnahmen der Justiz begründet war, wurde in den 70er Jahren aufgehoben. Sie betreute alle nicht in Westberlin beheimateten straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie hatte die Termine beim Schnellgericht des Bereitschaftsgerichts wahrzunehmen und sie hatte sich um eine gleichmäßige fachliche Ausrichtung der Arbeit in Berlin durch monatliche Arbeitsbesprechungen und Fortbildung zu bemühen. Aktenauszüge der 50er Jahre belegen, dass die politische Situation Berlins und die zunehmende Spaltung der Stadt auch auf die Arbeit der JGH Auswirkungen hatte.<sup>9</sup> So wurde z.B. 1948 den Mitarbeitern des Hauptjugendamtes, die sich für den Westen entschieden hatten, der Zutritt zu ihrem Dienstgebäude im sowjetisch besetzten Sektor verwehrt.

Um eine einheitliche Tätigkeit der JGH im Hauptjugendamt und in den 12 westberliner Bezirksjugendämtern zu erreichen, wurden 1959<sup>10</sup> dafür Richtlinien vom Hauptjugendamt in Kraft gesetzt. Geänderte Ausführungsvorschriften<sup>11</sup> gab es dann ab 1965, 1972 und 1979. Eine weitere Neufassung verzögerte sich durch die Diskussion um eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und der Neufassung des Jugendhilfegesetzes, dann spielten datenschutzrechtliche Fragen bei der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und dem Strafvollzug eine Rolle. Der Prozess der Zusammenarbeit mit den jetzt 23 Bezirken gestaltete sich auch deshalb zähflüssig, da sich die Bezirksverwaltungen gegenüber den Senatsverwaltungen eine größere Einflussnahme erstritten, die ihnen auch zugestanden wurde. Die Vorschriften wurden federführend von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung erarbeitet, konnten aber erst mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, die auch inhaltlich stärker als vorher Einfluss zu nehmen versuchte, insbesondere was die Art der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte betraf, in Kraft gesetzt werden. Diese seit 1999 geltenden Ausführungsvorschriften sind seit 2005 außer Kraft. Eine Neufassung ist nicht in Sicht.

## 2 Einige zentrale Schwerpunkte

Die Betreuung straffällig gewordener junger Menschen, die dem Vernehmungsrichter vorgeführt werden und sich vor dem Schnellgericht zu verantworten haben, geht auf die Anfangsjahre der Berliner JGH zurück und ist seither eine zentrale Aufgabe geblieben. Die Vorführungen finden jetzt im Polizeipräsidium Tempelhofer Damm statt. Die Gespräche mit der JGH finden dort vor der richterlichen Einvernahme statt. Durch Personaleinsparungen 1966 beim polizeilichen Vorführkommando, einhergehend mit räumlichen Engpässen, musste die Arbeit der JGH sich auf eine unzureichende Rufbereitschaft bis Mitte der 70er Jahre beschränken. In Zusammenhang mit vermehrten Festnahmen von jungen Menschen bei unfriedlichen Situationen durch Hausbesetzungen und Demonstrationen wurde 1981 eine Wochenendrufbereitschaft eingerichtet, die 1986 auf volle Anwe-

senheit umgestellt wurde. Jährlich werden bis zu 1000 Jugendliche und Heranwachsende den Vernehmungsrichtern zugeführt. Weitere zentrale Schwerpunkte der Arbeit der westberliner JGH war eine starke Beteiligung an der langjährig geführten Diskussion über die geschlossene Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe, Initiativen zur Untersuchungshaftvermeidung und der Entwicklung der ambulanten Maßnahmen. Hier konnte durch die Beteiligung der zentralen JGH an dem Bundesmodellprogramm „Erziehungskurse“<sup>12</sup> in den 70er Jahren, das neue Formen der Hilfen zur Erziehung ausprobieren sollte, der Soziale Trainingskurs in das später geänderte JGG gelangen. Soziale Trainingskurse wurden dann in Berlin auch von den Jugendgerichtshilfen verschiedener Bezirke durchgeführt. Initiiert durch die JGH des Landesjugendamtes wurde 1983 eine Fachtagung „erziehen statt strafen“<sup>13</sup> mit großem Erfolg durchgeführt. Zwei weitere Fachtagungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, gemeinsam durchgeführt mit der Senatsverwaltung für Justiz, „Jugendstrafrechtsreform von unten?“ 1987 und „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ 1989 sollten der weiteren Entwicklung Schubkraft verleihen.

Die aufregenden Zeit des Zusammenwachsens und der Veränderung Berlins war bei der JGH wieder durch Privatinitiative geprägt, ehe politisches und administratives Handeln einsetzte. Über private Kontakte konnten zwei westberliner Jugendgerichtshelfer Anfang 1990 Verbindung zu Mitarbeitern Ostberliner Behörden herstellen, die offiziell noch nicht möglich sein durften.. So fanden Gespräche mit Mitarbeitern des Sektors Straftatlassenen- und Gefährdetenfürsorge der Abt. Innere Angelegenheiten und des Sektors Jugendhilfe der Abt. Volksbildung, sowie der Vermisstenstelle der Volkspolizei und der Generalstaatsanwaltschaft in Ost-Berlin statt. Bei einer Besprechung der für Jugend zuständigen Senats- und Magistratsverwaltungen und der Stadtbezirke Ost im Juli 1990 wurde auch über die künftige Wahrnehmung der Aufgaben der JGH in Berlin-Ost nach der dort beabsichtigten Einführung des KJHG und des JGG gesprochen und erreicht, dass eine Qualifizierungsmaßnahme für Mitarbeiter der Jugendhilfe der Stadtbezirke Ost erfolgen sollte. Auf Einladung der Jugendgerichts- und Sozialhilfevereinigung e.V. der DDR, der damaligen Partnerorganisation der DVJJ e.V. der BRD, fand eine erste Veranstaltung im September 1990 statt, die mit Hospitationen der Mitarbeiter Ost in den Partnerbezirken West fortgeführt wurden. Im November 1990 fand eine erste gemeinsame Arbeitsbesprechung von Vertretern des Fachdienstes JGH aus allen 23 Bezirken und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung statt. Um die Größe der Stadt „erfahren“ zu lernen und die Arbeitsbedingungen vor Ort wurde u.a. vereinbart, die folgenden Arbeitsbesprechungen wechselseitig mal in einem Bezirk Ost und West stattfinden zu lassen. In der Nachwendezeit von 1990 bis 1994 ging es um die Verwaltungsvereinigung von Ost und West, die erfolgreich zu einem funktionierendem Ganzen zusammengefügt wurde. In der Phase von 1995 bis 1999 modernisierte die Verwaltung ihre Instrumente. Sie führte das neue Steuerungsmodell ein, dessen Grundlage dezentrale Strukturen, Ergebnissteuerung über Zielvereinbarungen, sowie Personal- und Zielmanagement ist. 2001 wurden durch Zusammenlegung von bis zu drei Bezirken 12 neue Bezirke geschaffen. Es folgte eines der wichtigsten Reformprojekte in der Jugendhilfe Berlins, die flächendeckende Einführung und Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung.<sup>14</sup> Auf die Wirkungen dieser strukturellen Veränderungen auf die JGH und den inhaltlichen Änderungen bei der Diversion, den ambulanten Maßnahmen, der Untersuchungshaft-

vermeidung und der Zusammenarbeit mit der Untersuchungshaftanstalt und der Bewährungshilfe in dieser Zeit und den Schwierigkeiten mit den hier straffällig gewordenen jungen Ausländern, die jetzt fast ungehindert aus Osteuropa zu uns strömten und den normale Arbeit der JGH übersteigenden Rahmen mit den über 50 ehemaligen DDR Grenzschützern, die sich in Berlin zu verantworten hatten will ich verzichten.

Die JGH, das sind derzeit in Berlin etwa 100 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Jugendämtern, die sich ganz oder teilweise mit Aufgaben befassen oder befassen müssen, wie sie in § 52 KJHG und im JGG festgelegt worden sind. Die 12 Jugendämter sind in 63 Regionen gegliedert. In 9 Jugendämtern ist die JGH zentral organisiert, davon aber in 4 Jugendämtern regional tätig. In drei Jugendämtern ist sie ausschließlich auf die Region bezogen tätig. Also eine nicht sehr einheitliche Organisationsstruktur. Zu den Standards der JGH zählt heute nach Eingang des polizeilichen Schlussberichtes insbesondere die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und das ein Beratungsangebot unterbreitet wird. Dies auch mit der Prüfung von möglichen Diversionsmaßnahmen, z.B. Täter-Opfer-Ausgleich. Überwiegend wird schriftlich an das Gericht berichtet und die Mitarbeiter nehmen auch an fast allen Hauptverhandlungen teil.

### 3 Wie sieht die Zukunft der JGH aus?

Der soziale Impetus Freier Träger stand am Anfang der Geschichte der JGH in Berlin. Er ist es auch heute wieder nach 100 Jahren. Zu diesem Jubiläum hier haben zwei Freie Träger eingeladen. Der öffentliche Anstellungsträger ist nicht hier. Es kam aber sehr schnell schon beim 1. Jugendgerichtstag 1909 die Forderung nach beamteten Vertretern der JGH. Dies aber vor dem Hintergrund der Gleichstellung aller Verfahrensbeteiligten. In den 70er Jahren waren in West-Berlin alle Vertreter der JGH verbeamtet, ohne das damit die vor 100 Jahren gewollte Gleichstellung erreicht worden war. Zunehmende Bürokratisierung, mangelnde Finanzierung und divergierende politische Interessen in den Jugendämtern engsten die soziale Kompetenz immer weiter ein. Aktuell ist doch aus meiner JGH-Sicht zu kritisieren, dass es derzeit in Berlin keine Senatsverwaltung mehr gibt, die im Kopf den Titel „Jugend“ führt. Es gibt keine Richtlinien für die JGH mehr. Es gibt keine regelmäßigen überbezirklichen Arbeitsbesprechungen mehr. Die überwiegend von der JGH entwickelten ambulanten Maßnahmen werden jetzt schon fast ausschließlich von Freien Trägern durchgeführt. Ich kann von hier nur bitten, das Instrument JGH nicht nach und nach insbesondere aus finanziellen Erwägungen heraus zu opfern, sondern seine Rolle im Strafverfahren zu stärken. Eine Gelegenheit bietet sich vielleicht bei der Neufassung von Richtlinien für die JGH, an der ja beide Senatsverwaltungen Justiz und Jugend interessiert sein sollten. Es ist sonst zu vermuten, dass die Entwicklung auch hier, wie in anderen sozialen Bereichen aus finanziellen Erwägungen heraus beim öffentlichen Träger abgebaut wird. Ehrenamtlichkeit und bürgerschaftliches Engagement wird und muss dann wieder zunehmend gefragt sein. Also, zurück zu den Anfängen von 1908?

**Peter Reinecke** war als Sozialarbeiter 40 Jahre in der Berliner Jugendhilfe tätig

- 
- <sup>1</sup> Reinecke, P.: Jugendgerichtshilfe vor neuen Aufgaben? In: Hilfen für junge Straffällige. Info 2/1989. Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. S. 7-17
  - <sup>2</sup> Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge: Tätigkeitsbericht für die Geschäftsjahre 1908 und 1909, erstellt im April 1910. Berlin. Selbstverlag. 1910
  - <sup>3</sup> Deutsche Jugendgerichtstage. Dokumentation: DVJJ-Journal 3/1992
  - <sup>4</sup> Landesjugendamt der Stadt Berlin: Bericht über seine Tätigkeit in der Zeit von 1925-1927. Berlin. Selbstverlag. 1928
  - <sup>5</sup> Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin: Bericht über die Tätigkeit in der Zeit von 1935 bis 1936. 4. Heft. Berlin. Selbstverlag. 1937
  - <sup>6</sup> Krebs, B.: Vom Werden sozialistischer Jugendhilfe – Eine Betrachtung zum 40. Jahrestag der DDR. In: Jugendhilfe 27/1989. Nr. 10. 257-263
  - <sup>7</sup> Ertelsberger, M. / Reinecke, P.: Über den Umgang mit Jugenddelinquenz in der DDR – Einschätzungen aus (West)Berliner Sicht. In: DVJJ-Rundbrief 131. Juni 1990. 50-54
  - <sup>8</sup> Unterlagen der Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin –III A 2- (1994)
  - <sup>9</sup> Wolf, E.: 10 Jahre Jugendgerichtshilfe in Westberlin. In: Nach 10 Jahren selbständige Jugendämter 1948 – 1959. Heft 2.. Senator für Jugend und Sport Berlin. Selbstverlag. 1958. 25-31
  - <sup>10</sup> Richtlinien für die Jugendgerichtshilfe. In: Dienstblatt des Senats von Berlin. Teil IV. Arbeit und Sozialwesen, Jugend und Sport. Nr.113. 1958. 103-110
  - <sup>11</sup> Ausführungsvorschriften für die Jugendgerichtshilfe. In: Dienstblatt des Senats von Berlin. Teil IV. Arbeit und Soziales, Jugend und Sport.. Nr. 8-9. 1965. 7-15; Nr. 50. 1972. 150-153; Nr. 13. 1979. 106-109; Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) vom 28.5.1999 – Abl. S.2475
  - <sup>12</sup> Reinecke, P./ Fuchs, H.: Erziehungskurse zwischen Jugendhilfegesetz und Jugendgerichtsgesetz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 5/1983.3. 359-369
  - <sup>13</sup> Reinecke, P.: Erziehen statt strafen – Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige in Berlin. Der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport. Berlin. (Hrsg. ). Oktober 1984.. 1-38
  - <sup>14</sup> Ausführungsvorschriften über eine am sozialen Raum orientierte Organisation der Berliner Jugendämter. (AV-OrgJugendämter) vom 15.9.2006